

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Januar—März 1921 3 Mark
Erscheint monatlich zweimal. — Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen

Nr. 3

Dienstag, den 1. Februar 1921

2. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Auftragsweise Beschäftigung von katholischen und jüdischen Pflanzungslehrepersonen in evangelischen Stellen. 2. Einstellung der Zahlma der Kriegsteuerungsbezüge an die Volksschullehrpersonen. 3. Gewährung von Oberlehrer-, Primar- und Kunstmappen. 4. Schulleitung. 5. Berechnung des Erziehungsbeitrags für die Pflanzungslehrepersonen. 6. Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten. 7. Förderung der Arbeitsübungen. 8. Verpflichtung zur Teilnahme an Arbeitsübungen. 9. Form der Berichte. 10. Beurlaubung von Schülern zum Besuche der Ausstellungen von Arbeitsarbeiten. 11. Erhöhung der Kinderbeihilfen und des Ordiszuschlags. II. Personalnachrichten. III. Erziehtige Schulstellen. Anhang Oppeln. IV. Richtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Bei der Unterbringung der katholischen und jüdischen Lehrkräfte wird es sich voraussichtlich hin und wieder nicht vermeiden lassen, solche Lehrkräfte in Schulverbänden, die außer Stellen für evangelische auch Stellen für katholische oder jüdische Lehrkräfte haben, solange in solchen Stellen für evangelische Lehrer auftragsweise zu beschäftigen, bis sie in dem betreffenden Schulverbande in einer Stelle für katholische bezw. jüdische Lehrer angestellt werden können. Das Härtegefühl für Lehrpersonen ist jedoch angebracht worden, derartige Unterrichtsaufträge oder Zuweisungen möglichst nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde zu erteilen. Die Schulaufsichtsbehörde wird in der Regel vor der Erklärung ihres Einverständnisses den Schulverband zu hören haben.

Berlin W 8, den 10. Dezember 1920.

U III E 6851 II. 1.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

Nachdem durch den Runderlaß vom 4. September d. Js. — U III E 2742 — die restlose Auszahlung des nach dem Notgesetz vom 7. Mai 1920 erhöhten Dienstverdienstes an die Volksschullehrer und Lehrerinnen angeordnet worden ist, sind die bisher noch § 13 Abs. 3 des Notgesetzes noch weiter gezahlten Kriegsteuerungsbezüge mit Wirkung vom 1. April 1920 ab fortgefallen (vergl. den Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. September d. J. — I 14599 III —). Damit ist der an die Regierung gerichtete Erlaß vom 7. Mai d. J. — U III E 6270 U 1 — aufgehoben und der Runderlaß vom 16. September d. J. — U III E 6736 U 1 — hinfällig geworden.

Die im öffentlichen Volksschuldienst vertretungsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen gebühren, wenn sie eine Schulfeld während der Gefranzung oder sonstigen Behinderung des Stelleninhabers mit allen diesen obliegenden Pflichten verwalten, zu den „auftragsweise vollbeschäftigten“ Lehrkräften und haben in der Regel dieselben Dienstbezüge zu erhalten von den Schulverhältnissen wie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrkräfte. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung der Regierung. Wegen der Anbringung der Dienstbezüge verweise ich auf den Runderlaß vom 4. November 1920 — U III E 3522 —*).

Wenn angestellte Lehrer und Lehrerinnen unter der Bedingung beurlaubt werden (zur Weiterbildung, zum Universitätsstudium usw.), daß sie für die Dauer des Urlaubs die Kosten ihrer Vertretung im Schulauftrag ganz oder teilweise zu tragen haben, so hat der Vertreter (die Vertreterin), wenn er (sie) die vollen Amtspflichten des beurlaubten Lehrers (Lehrerin) übernimmt, die Dienstbezüge der auftragsweise vollbeschäftigten Lehrkräfte zu erhalten, vorausgesetzt, daß nicht eine besondere Vereinbarung vorliegt. Der beurlaubte Lehrer hat die Dienstbezüge des Vertreters (Grundvergütung, Ordiszuschlag, Kinderbeihilfe, Ausgleichzuschlag) ganz oder in dem festgesetzten Teilbetrage von seinem Dienstverdienst (Grundgehalt, Ordiszuschlag, Kinderbeihilfe, Ausgleichzuschlag) zurückzulassen.

Berlin W 8, den 19. Dezember 1920.

U III E 7549 U III C 1.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Amtl. Schulblatt 1920 S. 60.

Nr. 3.

Zur Hebung des Interesses für Oberstufen sind vom Heimatsverlag Oberhesslen G. m. b. H. in Heimbach eine Anzahl Oberstufenige Hematmappen und Kunstmappen in vollendeter Ausführung herausgegeben worden, auf die ich empfehlend aufmerksam mache.

Besetzettel können vom genannten Verlage bezogen werden.

Berlin W. 8, den 16. Dezember 1920.

A III 2709/20

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Um hervorzuheben, dass die Auslegung des § 2 b der Dienstweisung für Leiter an Schulen mit 3 und mehr Lehrenden (Wittl, Schulst. S. 3 für 1920) zu bezeugen, werden wir nachstehend den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. April 1920 — U. III B. 5329 — bekannt, nach welchem eine Einschränkung des Rechtes des Schulleiters zu Klassenbesuchen, die nach dem Ministerialerlaß vom 20. September 1919 — U. III B. 2271 — ihm die Möglichkeit geben sollen, sich von dem Leben der Schule zu überzeugen, als nicht erwünscht abgelehnt worden ist. Ein Eingreifen in den Unterrichtsgang liegt dem Schulleiter sehr unangelegentlich ob, während er nach § 2 b die Einsichtnahme des Schulleiters in die Schülerhefte und Klassenbücher bei der Kontrolle nach dem Wortlaut des § 2 b eine Ordnung festsetzen. Ob und inwieweit diese von der Seite der Lehrerschaft für die Gewährung der Lehrenden festgesetzten Ordnung abzuweichen soll, bleibt der überwachenden Tätigkeit der beherrschenden Behörde und Bediensteten der Schule durch die Konferenz überlassen.

Berlin, den 27. November 1920.

U. III B. 5329

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Es der Erlaß abzugeben, von der Regierung Kenntnis eines von mir beim Bezirkslehreverein unter dem 29. September d. J. erteilten Aufschreibens zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, bei Durchführung des Ministererlasses vom 20. September d. J. — U. III B. 2271 — im Sinne dieses Schreibens zu verfahren.

Berlin W. 8, den 30. April 1920.

U. III B. 2271

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Zur die Eingabe vom 1. November d. J.

Zur Umänderung des Erlasses vom 20. September d. J. — U. III B. 2271 —, betreffend kollegiale Schulberatung, erlaube ich mir nicht anzugeben. Die Eingabe gibt selbst zu, daß durch die Aufhebung des Erlasses vom 19. November 1919 dem Schulleiter der Charakter des Vorgelegten gewonnen worden ist. Strauß sagt, daß das Schulberatungsamt seinen eigenen Wert noch künftig nicht mehr als Aufsichtsrat anzusehen ist. Der Schulleiter kann nicht abgemittelt und Kraft seines Amtes, sondern in einem einzelnen Fall und in Vertretung eines besonderen Auftrages bei vorerwähnter Richtung einem festgesetzten Lehrer methodische Anweisung geben. Diese Möglichkeit liegt aber, namentlich auch in Hinblick auf die Arbeit der Gesamtschulinspektorate, im wohlüberlegten Interesse der Schule vor der überwachenden Behörde, die beide unter der dauernd mancherlei Arbeit eines einzelnen ungeeigneten Lehrers leiden müßten. Ein Spruch in der Richtung, dem Schulleiter keine die Verpflichtung auferlegt werden, aber seine Beobachtungen bei den Klassenbesuchen an die Schulinspektorsbehörde zu berichten, ist weder durch den Wortlaut noch den Sinn des Erlasses gegeben.

Auch die Einschränkung des Rechtes der Unterrichtsbehörde durch den Schulleiter in dem in der dortigen Eingabe erwähnten Sinne wäre ich, auf Grund vieler wichtigen Erwägung nicht für erwünscht, zumal ein dabingehender Spruch im Zusammenhang mit dem Freundschaftlichen Verhältnis der Preussischen Landesregierung mit einer überaus großen Mehrheit abgelehnt werden ist.

Was endlich die Besonderen der Bezirkskonferenzen betrifft, so entspricht es durchaus meinem Wunsch und dem Sinne des Erlasses vom 20. September d. J. — U. III B. 2271 —, daß sie kein Selbstverwaltungskörper mit größtmöglicher Vermittlungsbefugnis werden. Gerade aus dieser Erwägung aber habe ich davon abgesehen, über Befugnisse fest zu bestimmen, zugleich in der Hoffnung, dadurch dem Vorwurf der Schematisierung vom grünen Tisch aus, der früher bei ähnlichen Gelegenheiten in der Lehrerschaft erhoben worden ist, zu begegnen, und in der Erwartung, daß durch das Zusammenarbeiten der Regierungen und der Bezirkslehrer eine Konferenzrecht entsteht, das diesem Verlangen entspricht.

Ein Gesetzentwurf, der die Beteiligung der Lehrer an der Wahl des Schulleiters herbeiführen soll, ist in Vorbereitung.

Im übrigen würde es meinen Wünschen entsprechen, wenn der Preussische Lehrerverein seinen Einfluß dahin geltend machen möchte, daß die Lehrerschaft zunächst einmal verlangt, die durch den Erlaß vom 20. September d. J. neu geschaffenen Verhältnisse praktisch zu erproben.

Berlin W. 8, den 29. Dezember 1920.

U. III B. 2210

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im den Vorsitzführenden Ausschuss des Preussischen Lehrervereins, z. Bb. des Herrn Schwärzel in Magdeburg, Breitenweg 214.

Nr. 6.

Auszugsweise.

Zm Anschluß an den Runderlaß vom 4. September 1920 — U III E 2742 ufo.* —

Für die Flüchtlingslehrer aus den abgetretenen und besetzten Gebieten, denen inzwischen eine Stelle im öffentlichen Volksschuldienste übertragen worden ist, gilt als für den Ortszuschlag zuständiger Wohnort der neue Verlegungsort und zwar von dem Tage ab, von dem sie das Dienst Einkommen der neuen Stelle gezahlt erhalten, gleichviel, wo sich ihre Familie oder ihr Hausstand befindet. Solange Flüchtlingslehrer im öffentlichen Volksschuldienste noch nicht untergebracht sind, aber ihr Dienst Einkommen weiter zu beziehen haben, muß ihnen der für ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort zuständige Ortszuschlag gezahlt werden. Den Flüchtlingslehrern, die sich noch im Abtretungsgebiet aufhalten, aber ihr Dienst Einkommen aus preussischen Mitteln erhalten, ist der Ortszuschlag zu gewähren, den sie zu beanspruchen hätten, wenn der frühere Dienstort im Abtretungsgebiet noch preussisch wäre.

Die aus dem Oberschlesischen Abtretungsgebiet geflüchteten Lehrer haben auch den für den gegenwärtigen Aufenthaltsort zuständigen Ortszuschlag zu erhalten, bis ihnen eine Stelle in einem anderen Orte übertragen wird.
Berlin W 8, den 17. Dezember 1920.

U III E 3124 II.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Amtl. Schulblatt 1920 S. 37.

Nr. 6.

Die im Jahre 1921 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Freitag, den 1. April, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten und bis zum 20. Februar 1921 bei demjenigen Provinzialstudienkollegium bzw. bei derjenigen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. März 1912 (Zentralblatt f. d. g. U. L. in Preußen S. 477 ff) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischer Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richten.

Berlin, den 30. Dezember 1920.

U III 8149

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Die Meldungen sind uns von den Herren Kreis Schulräten mit gütlichster Ankerung bis spätestens 10. Februar einzureichen.

Breslau, den 5. Januar 1921.

U. S. 8.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7.

Gefunde, der Eigenart der Jugend angepaßt, von tüchtigen, auch pädagogisch durchgebildeten Turnlehrern geleitete Leibesübungen sind heute mehr als je ein notwendiger Bestandteil der Jugendberziehung. Darum müssen die Turnübungen aufs äußerste eingeschränkt werden. Ich bestimme deshalb folgendes:

1. Der Runderlaß vom 22. Februar 1909 — U III B 251 ufo. — wird in Erinnerung gebracht. Hiernach ist bei Besetzung der Stellen von Schulleitern und Kreis Schulinspektoren auch die Frage zu erörtern, ob bei den in Betracht kommenden Persönlichkeiten auch für die körperliche Erziehung der Jugend Verständnis und Teilnahme vorhanden und von ihnen betätigt worden ist.
2. Das Interesse aller Mitglieder der Lehrerkollegien für eine harmonische Ausbildung der jugendlichen Kräfte ist nach zu halten.
3. Elternversammlungen und andere geeignete Gelegenheiten sind zu benutzen, um auch weitere Kreise über die Bedeutung der Leibesübungen nicht nur für die körperliche, sondern auch für die geistige und sittliche Ausbildung der Jugend aufzuklären.
4. Der Turnunterricht ist so anregend zu gestalten, daß die Jugend sich gern an ihm beteiligt und auch außerhalb der Schulstunden und über die Schulzeit hinaus Gelegenheit findet, ihren Körper zu stärken.
5. Es ist darauf hinzuwirken, daß bei größeren Anlässen je eine besondere Turnabteilung für körperlich auffallend untüchtige Schüler (Schülerinnen) aus den unteren, mittleren und oberen Klassen gebildet wird.
6. Der Turnlehrer ist selbstverständlich auch zu den Konferenzen heranzuziehen, in denen über das Verhalten und die Fortschritte der Schüler (Schülerinnen) verhandelt wird.
7. Das Turnen ist in allen Schulen bei Beurteilung der Leistungen der Schüler (Schülerinnen), auch bei der Berlegung und bei der Kreisprüfung zu werten. Es bleibt nur außer Betracht, wenn durch omis- oder schuldärztliche Bescheinigung dargetan ist, daß durch körperliche Gebrechen eine Betätigung in den planmäßigen Leibesübungen unmöglich war.
8. Die Befreiungen erfolgen immer nur auf Zeit — höchstens auf ein Halbjahr — und in der Regel nicht vom Turnunterricht überhaupt, sondern nur von den für den Schüler (die Schülerin) zurzeit nicht geeigneten Übungen. Einem ärztlichen Zeugnisse bedarf es nicht in solchen Fällen, in denen die zeitweilige Behinderung für bestimmte Übungen, z. B. bei äußeren Verlegungen und dergl., ohne weiteres erkennbar ist.

Die Klassenleiter haben dafür zu sorgen, daß die Schüler (Schülerinnen) während der Zeit, in der sie an den planmäßigen Turnübungen der Klasse nicht teilnehmen, in angemessener Weise, möglichst mit leichteren, ihrem Gesundheitszustand angepaßten Übungen, Spielen, Bewegung in freier Luft oder mit Gartenbau usw., beschäftigt werden (vergl. auch Ziffer 4 Absatz 2).

Vollige Befreiung, nicht bloß von den lehrplanmäßigen Übungen, sondern von jeder Leibesübung überhaupt, ist nur auf Grund eines amtlich oder schularztlichen Zeugnisses auszusprechen.

Breslau W. S. den 24. Januar 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III B 787/19, I. U II, U III, U III A, U III B 1, U III D.

Nr. 8.

Mit meinem getragenen Antrage stelle ich fest, daß die durch meinen Erlaß vom 29. März 1920 — U III B 6543, U II, U II W, U III, U III A*) — eingeführten Ergänzungen des Unterrichts in den Leibesübungen Schullehrerinnen sind, bezüglich deren die Teilnahme für Schüler und Schülerinnen ebenso verbindlich ist, wie für den Turnunterricht, für etwaige Befreiungen ist der Erlaß vom 24. Januar 1920 — U III B 787 — maßgebend.

Breslau W. S. den 20. Dezember 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III B 6572, U II, U II W, U III, U III A.

*) Erg. Zeit. 24. Juni 1921 S. 12.

Nr. 9.

Es ist in letzter Zeit vielfach zu vorgekommen, daß in den Berichten und Erwiderungen auf unsere Verfügungen entweder die Tätigkeitsführung und Anwesenheit — besonders bei Freize- und Feiertagsberichten — eine kurze Angabe des Inhalts der vorausgesetzten Verfügung oder Bericht, oder sogar beides fehlte. Das bedeutet aber eine sehr erhebliche Erschwerung der geschäftlichen Bearbeitung für uns. Wir eruchen deshalb dringend, stets nicht nur unsere Landratsbehörden und Minister, sondern auch eine kurze Inhaltsangabe der veranlassenden Verfügung dem Berichte voranzustellen, wenn diese nicht aus dem Bericht selbst sofort ersichtlich ist.

Wenn Handverlegungen einen längeren Bericht auf besonderer Blatte erforderlich machen, so ist die erstere als Anlage mit dem Berichte zuzuschicken.

Breslau, den 8. Januar 1921.

II a Nr. 35.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

Unterem Handwerk zahlreiche und brauchbare Arbeitskräfte zuzuführen, muß heute als eine der wichtigsten Aufgaben aller Behörden angesehen werden, welche berufen sind, eine Gesandung und Wiederechtlichung unseres gesamten Wirtschaftslebens herbeizuführen. Als ein sehr geeignetes Mittel, die Reifung der Jugend für das Handwerk zu wecken und zu heben, werden die von den Innungsausschüssen mancher Bezirke veranstalteten Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten (Gesellensarbeiten) angesehen sein.

Nach besonderem Einvernehmen mit den Handwerkskammern der Provinz, welche Veranlassungen dieser Art mit Nachdruck zu fordern in Aussicht stellen, bitten wir ergebenst, den Schulen des dortigen Bezirks durch Vermittelung der Herren Kreislehrer von Besuch derartigen Ausstellungen angelegentlich zu empfehlen und die Inspektoren ermächtigt zu werden, zu diesen Besuchen Urlaub erteilen zu dürfen. Die Termine der Ausstellungen werden den Herren Kreislehrern durch die zuständigen Berufsämter rechtzeitig mitgeteilt werden.

Breslau, den 6. Januar 1921.

Zoo. W. B. 471.

Provinzial-Berufsamt für Schlesien.

Abred den Herren Kreislehrern, Schulleitern und Lehrern zur Kenntnis und Beachtung mit der Ermächtigung, eine Veranlassung der Oberstufe der Schulen für den angegebenen Zweck auf Antrag einzutreten zu lassen.

Breslau, den 18. Januar 1921.

II a 65.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11.

Durch Beschl vom 18. Dezember 1920 sind die Kinderbeiträge nach den Ortsschulen um 100, 75, 50 und 25 v. H. und die Ortsschulgebühren der nicht planmäßigen Beamten und Volksschullehrpersonen von 80 auf 100 v. H. erhöht und durch Beschl des Reichsrats vom 21. Dezember 1920 sind die Orte Woldenburg, Dittersbach, Weisheim, Aicher-Gernsdorf und Gollersberg in höhere Ortsschulen versetzt.

Wir werden zu Hand der uns vorliegenden Unterlagen die Befreiung der erhöhten Beiträge hier vornehmen und nehmen an, daß ihre Auszahlung an die Beteiligten bald erfolgen kann.

Breslau, den 19. Januar 1921.

II a 123.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht. Die Kreisprüfungsämter in Groß Wartenberg, Kufin in Breslau Land und Holz in Neurode sind zum 1. 4. 1921 in den Ruhestand versetzt worden.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einförmig angestellt:				
Frenz, Ernst Berger, Friedrich	Schlau, Kr. Breslau Krimtsch, Kr. Neumarkt	Schlau, Kr. Breslau Krimtsch, Kr. Neumarkt	ev. Lehrerstelle kath. "	1. 11. 1920 "
Endgültig angestellt:				
Soblik, Ernst Ludde, Franz Hering, Paul Fickert, Gertrud Günther, Antonie Medenburg, Marie	Tschernig, Kr. Breslau Oltachin, Kr. Breslau Tschischkowitz, Kr. Guben Breslau Königswusterhausen	Tschernig, Kr. Breslau Oltachin, Kr. Breslau Barthle, Kr. Zela Breslau Guben	kath. Lehrerstelle ev. Hilfsschullehrerinstelle Mittelschullehrerinstelle	1. 10. 1920 15. 11. 1920 1. 1. 1921 "

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden: im Kreise Breslau: Bräuner in Herrnsproß am 29. 11. 1920; Alter in Schönbarth am 1. 12. 1920; Kerenz und Hartmann in Wirrow am 1. 12. 1920; Ihme in Groß Tschansch am 6. 12. 1920; Tadenberg in Herrmannsdorf am 8. 12. 1920; Pulow in Baumgarten am 15. 12. 1920; Frenz in Schlau am 16. 12. 1920; im Kreise Oshau: Steinert in Demling am 2. 12. 1920; Lehmann in Weigow am 6. 12. 1920; Grub in Brosewitz am 6. 12. 1920; Rauer in Noienheim am 15. 12. 1920; Heße in Jägdorf am 15. 12. 1920; im Kreise Brieg: Heilmann in Konradswaldau am 9. 12. 1920; Bersch in Roslowitz am 9. 12. 1920; Tischler in Michelau am 14. 12. 1920; Wisse in Groß Jenowitz am 14. 12. 1920; Paschuth in Michelow am 16. 12. 1920; Rüssler in Scheidehoy am 16. 12. 1920; im Kreise Strehlen: Ruprecht in Briedorn am 6. 12. 1920.

4. Ernannt: 1. Lehrer Artur Wehaupt in Preuß. Kr. Krimtsch, zum Hauptlehrer an der ev. Schule daselbst; 1. Lehrer Richard Scheffel in Krimtsch zum Hauptlehrer an der kath. Schule daselbst; Hauptlehrer Hermann Schröter in Jordanenühl, Kr. Krimtsch, zum Rektor an der ev. Schule daselbst; Hauptlehrer Georg Förster in Ditzdorf, Kr. Krimtsch, zum Rektor an der ev. Schule daselbst.

5. Versetzungen in den Ruhestand: Lehrer Adolf Rudolf an der ev. Schule in Ranslau zum 1. 1. 1921; Rektor Hermann Bönninghausen an der kath. Schule in Ranslau zum 1. 1. 1921.

6. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrerin Elisabeth Kroschwitz an der ev. Schule in Carlowitz, Kreis Breslau, zum 1. 2. 1921.

7. Erlaubnisbescheine für Privatlehrer: Lehrerin Käthe Kwotta in Mittel Weilan, Kr. Reichendach; Lehrerin Ottilie Blaesche in Carlowitz, Kr. Breslau; techn. Lehrerin Erna Haunschild in Carlowitz, Kr. Breslau; Lehrerin Marie Florenz in Lomitz, Kr. Breslau.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Datum des Freiwerdens	Wendungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Jadischonau Niemchen	Breslau Ld. Oshau	2. kath. Lehrerstelle 1. " " mit Organistenamt	Bereits frei	Dem Fürstbischöflichen Lehr- verwalter in Berlin zur Verfügung gestellt.
Befern Wärzdorf	"	1. ev. Lehrerstelle kath. Hauptlehrerstelle m. Organistenamt	1. 4. 1921	

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Ehlan	Ehlan	ev. Rektorstelle	bereits frei	Dem Fürsorgeamt f. Lehrpersonen in Berlin zur Verfügung gestellt.
Schneidendorf	Habelländerverd.	kath. Lehrerstelle	"	
Trabenberg	Militisch	4. ev. "	"	
Kirchbau	"	2. "	"	
Müherheiligen	Uels	3. "	"	
Kangewiese	"	2. kath. "	"	
Alt Uiguth	"	2. ev. "	"	
Landhausen	Waldenburg II	5. "	"	
Düster Neßhammer	" I	Lehrerstelle	"	
Kruslau	Kamfan	kath. Rektorstelle	"	
Korschen	"	2. ev. Lehrerstelle	"	
Benmersdorf	Ehlan	2. kath. Lehrerstelle	"	den zuständigen Kreis- schulrat bis 15. 2. 1921.
Strechitz	Uels	2. ev. "	"	
Kirch. Dörs	"	2. kath. "	"	
Arnsberg	Groß Wartenberg	3. "	"	
Konigsgr.	Uelbau	ev. "	"	
Neßhammer	Waldenburg I	techn. Lehrerstelle	"	
St. Elisabeth	"	ev. "	"	
Neue	"	3. ev. Lehrerstelle	"	
Gosert	Frankenstein	ev. Hauptlehrer u. Kantorstelle	"	
Speintheil	Militisch	2. ev. Lehrerstelle	"	
Wesheim	Waldenburg I	ev. "	1. 4. 1921	den Gemeindeverband in Weißfein.

Anhang

für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln

Personalmeldungen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Einwärtig ist angestellt:				
Hundel, Alfons	Grunau	Grunau	Lehrerstelle	1. 1. 1921
Endgültig ist angestellt:				
Langenfel, Albert	Uels	Mittel-Neuland	Lehrerstelle	15. 1. 1921 ²⁾

¹⁾ Vom Fürsorgeamt in Berlin überlesen.

Lehrer Alois Kunnast in Patzschau ist zum 1. 2. d. Js. in den Ruhestand versetzt worden.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Soennecken

Nr 111

Beste Schulfeder

Überall erhältlich

Berlin • F. Soennecken Schreibfabrik Bonn • Leipzig



Beauftragt mit dem nichtamtlichen Teil: Ferdinand Herr in Breslau, Königsplatz 1. — Druck: Graf Barth u. Comp. (W. Friedrich), Breslau.